# Dez. 1 Oberbürgermeister Innere Verwaltung

### Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2869/23

Titel der Drucksache

7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung: Anpassung § 16 und § 17

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

#### Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? Ja.
Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? Ja.
Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? Nein.

#### Stellungnahme

Grundsätzlich wird seitens der Verwaltung die Bestrebung, das ehrenamtliche Engagement in der Landeshauptstadt Erfurt zu fördern und daher die Entschädigungsmöglichkeiten der Hauptsatzung anzupassen positiv und unterstützenswert eingeschätzt. Dennoch müssen die vorgesehenen Änderungen verwaltungsseitig differenziert bewertet werden, was im Folgenden erfolgt:

## Zu Ziff. 1 – Ergänzung im § 16 – Ehrenbezeichnung

(6) Alle Ehrenstadträte erhalten nach ihrer Ausscheidung aus dem Stadtrat bis an ihr Lebensende eine Jahreskarte, welche sie frei aus einem Katalog, bestehend aus Jahreskarten von städtischen Unternehmen, wählen können.

Die Notwendigkeit zur Änderung der Hauptsatzung wird nicht gesehen. Nach § 15 Abs. 3 Satz 2 der Satzung kann der Stadtrat für besondere Ehrungen spezielle Richtlinien beschließen. Diese Richtlinien regeln das, was nach § 67 Abs. 4 Satz 2 2. Alternative Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlaubt ist. Nach § 67 Abs. 4 ThürKO sind das Verschenken und die unentgeltliche Überlassung von Gemeindevermögen unzulässig. Die Veräußerung oder Überlassung von Gemeindevermögen in Erfüllung von Gemeindeaufgaben oder herkömmlicher Anstandspflichten fällt nicht unter dieses Verbot. Inhalt und Definition dessen, was unter herkömmlicher Anstandspflicht zu verstehen ist, stehen nicht fest, sondern sind verschiedenen Interpretationen zugänglich. Es verbleibt mithin ein Bewertungsspielraum. Prägendes Kriterium einer Anstandspflicht ist die sittliche Verpflichtung zur Vornahme der Leistung. Bei Unterlassung würde es hingegen zu einer Einbuße in der Anerkennung kommen, sodass Achtung und Ansehen nach den geltenden Moralbegriffen beeinträchtigt wären. Es wird also von der Gemeinde und ihrem Vertreter in der Öffentlichkeit erwartet, dass sie die sittliche Pflicht wahren und die den Anstand zu nehmende Rücksicht bei der Erfüllung der Gemeindeaufgaben obwalten lassen (vgl. Uckel, Hauth, Hoffmann, Noll, Kommunalrecht in Thüringen, § 67 Nr. 8.3).

Damit kann verdienten Gemeindebürgern bei z.B. besonderen Anlässen wie Altersjubiläen, Geburtstagen u.ä. oder auch Vertretern von Partnergemeinden aus Anlass gegenseitiger Besuche ein Geschenk gemacht werden. Solche Geschenke wie Wein, Blumen oder Ehrenteller, verkleinerte Gemeindewappen etc. haben in der Regel nur einen geringen Wert (geringwertige

Wirtschaftsgüter im Sinne des Einkommenssteuergesetzes) und sind ausnahmslos bewegliche Sachen (vgl. Wachsmuth, Oehler, Thüringer Kommunalrecht, § 67 Punkt 5).

#### Teilfazit:

Der Stadtrat kann Richtlinien beschließen und damit definieren, was Personen, die besonders zu ehren sind, in Erfüllung herkömmlicher Anstandspflichten geschenkt werden kann.

Sollte an der Antragstellung festgehalten werden, ist jedoch Folgendes zu bedenken:

Die finanziellen Auswirkungen der Änderungen können hier nicht beziffert werden. Einen "Katalog, bestehend aus Jahreskarten von städtischen Unternehmen" gibt es derzeit nicht. Sollte jedoch gemeint sein, dass der Berechtigte einmal jährlich aus dem Leistungsangebot der städtischen Unternehmen (mittelbare und unmittelbare Gesellschaften und Eigenbetriebe) ein Produkt auswählen kann, könnte man mit Aufwendungen in einer Spanne von 705,60 EUR (58,80 EUR x 12 Monate für eine EVAG-Jahreskarte) über 224,50 EUR (Theater Premieren-Abo) bis zu 40 EUR (Jahreskarte Thüringer Zoopark Erfurt) je Ehrenstadtratsmitglied pro Jahr rechnen.

Es wird daher empfohlen, diese Frage (Ehrung von Ehrenstadtratsmitgliedern) von der Entscheidung in der Sache loszulösen und im Rahmen der Entscheidung zur Anpassung der Richtlinie zu § 15/16 Hauptsatzung zu beraten. Die Fassung der Regelung in der Hauptsatzung ist systematisch falsch und sollte daher in der separat zu beschließenden Richtlinie enthalten sein. Auch sollte in diesem Zusammenhang der Kreis der zu ehrenden Personen (würdig) diskutiert werden.

Eine Deckung wird von Seiten des Einreichers der o.g. DS nicht aufgezeigt.

Wird an der Regelung festgehalten, wird vorgeschlagen, diese geändert zu beschließen (vgl. Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung). Hintergrund ist zum einen, dass die Bezeichnung "Ehrenstadträte" rechtlich nicht korrekt ist (es gibt den Stadtrat als Organ der Gemeinde neben dem Oberbürgermeister und die Stadtratsmitglieder als die gewählten Teile des Organs Stadtrat). Weiterhin ist der Erhalt des Titels "Ehrenstadtratsmitglied" an bestimmte Voraussetzungen geknüpft, insbesondere die Beendigung der Mitgliedschaft im Stadtrat. Daher wird die konkretisierende Bezeichnung empfohlen.

#### Zu Ziff. 2 – Erhöhungen der Entschädigungssätze

Wie eingangs ausgeführt, wird die Erhöhung der einzelnen Entschädigungssätze grundsätzlich befürwortet. Dennoch sollte dem Stadtrat vor seiner Entscheidung die finanzielle Tragweite dargelegt werden, soweit die aus derzeitiger Sicht möglich ist. Eine finanzielle Deckung dieser Mehrausgaben ist derzeit nicht möglich. Daher kann die Änderung nicht mitgetragen werden.

Eine Erhöhung der Entschädigungssätze um ca. 20 % bis zu 67 % (letzteres Kinderbetreuung) wird zu einer **finanziellen Mehrbelastung** des Haushaltes von ca. **187 TEUR pro Jahr** führen (Berechnung aufgrund der IST-Zahlungen gem. Monatsliste 12/2023). Diese setzen sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung	RGr.lage	Betrag	Bemerkungen
_	Hauptsatz.	_	_
Sockelbetrag StR-Mitglieder,	§ 17 Abs. 1	63.447,14 EUR	durchschnittl.
Sitzungsgeld (auch sachk.	S. 1, Abs. 3		Steigerung von 23 %
Bürger), stellv. Sitzungsleitung	S. 2, 3		- 0

Aufwandsentschädigung OTB, Sitzungsgelder	§ 17 Abs. 3	51.327,83 EUR	Steigerung 20 %
Sockelbetrag f. z. B. sachkundige	§ 17 Abs. 5	67.200,00 EUR	bisher wird nur
Bürger (NEU) Sitzungsgeld Beiräte	§ 17 Abs. 5	2.436,02 EUR	Sitzungsgeld gewährt Steigerung um 25 %
Verdienstausfall selbständig Tätiger	§ 17 Abs. 6	2.440,39 EUR	Steigerung um 33 %
Entschädigung Hausfrauen, - männer, Studenten	§ 17 Abs. 6	0	wird bisher aus dem BOB-Bereich nicht in Anspruch genommen
Kinderbetreuung/Pflege	§ 17 Abs. 6	193,43 EUR	Steigerung um 66,67 %
SUMME		187.044,80 EUR	

Aufgrund der Sachverhaltsschilderung in der Drucksache zielt die mit der Änderung bezweckte Einführung eines Sockelbetrages in § 17 Abs. 5 HS für "ehrenamtlich an der Verwaltung der Stadt teilnehmenden Personen" allein auf sachkundige Bürgerinnen und Bürger. Bei einem Sockelbetrag von 50 EUR pro Monat muss mit jährlichen Mehraufwendungen für diesen Personenkreis i. H. v. 67 TEUR gerechnet werden.

Sollte an dieser Entschädigungsart festgehalten werden, wird jedoch empfohlen, diese Regelung an anderer Stelle in der Hauptsatzung (§ 17 Abs. 1) und geändert zu beschließen (siehe Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung).

Die Verwaltung ist verpflichtet, auf Folgendes noch ergänzend hinzuweisen:

Die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger wären bei der Gewährung dieses monatlichen Sockelbetrages in Fragen der Entschädigung bessergestellt, als die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Ortsteilräte und die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die nicht zugleich Stadtratsmitglieder sind. Beispielsweise erhalten die Ortsteilratsmitglieder (mit Ausnahme der Ortsteilbürgermeister) keinen Sockelbetrag, sondern "nur" ein Sitzungsgeld (§ 17 Abs. 3 S. 2 HS). Gleichwohl würde bei Gewährung eines Sockelbetrages in gleicher Höhe wie bei den sachkundigen Bürgern eine zusätzliche Mehrbelastung i. H. v. 156 TEUR (260 OTR-Mitglieder x 50 EUR/Monat x 12 Monate) pro Jahr entstehen.

#### Fazit:

Die Frage der Ehrung von Stadtratsmitgliedern sollte losgelöst von der Frage der Entschädigung aktiver ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger diskutiert und im Rahmen der Richtlinien beschlossen werden. Wird jedoch an der Reglung festgehalten: siehe Vorschlag der Verwaltung zur Formulierung der Änderung.

Die Erhöhung der Aufwandsentschädigung kann derzeit nicht befürwortet werden, da die Deckung der Mehraufwendungen im Haushalt 2024/2025 nicht gegeben ist. Sollte jedoch an der Änderung festgehalten werden, ist zum einen die Deckung im Haushalt zu klären andererseits wird empfohlen, den Formulierungsvorschlägen der Verwaltung zu folgen.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung: Ziff. 1 – Ergänzung im § 16 – Ehrenbezeichnung

(6) Alle Ehrenstadträte Personen, die nach Abs. 2 die Ehrenbezeichnung "Ehrenstadtratsmitglied" erhalten haben, erhalten nach ihrer Ausscheidung aus dem Stadtrat können bis an ihr Lebensende jährlich eine Jahreskarte aus dem Leistungsangebot städtischer Unternehmen welche sie frei aus einem Katalog, bestehend aus Jahreskarten von städtischen Unternehmen, wählen können.

## Ziff. 2 – Änderungen im § 17 Abs. 1, 5 – Aufwandsentschädigung ehrenamtlich Tätiger

### § 17 Entschädigungen

- (1) Die Stadtratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung, die sich aus einem monatlichen Sockelbeitrag in Höhe von 275 Euro und Sitzungsgeld für die jeweilige Teilnahme an Stadtrats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen in Höhe von 30 Euro zusammensetzt. Sachkundige Bürger nach § 27 Abs. 5 ThürKO erhalten einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 50 Euro und ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro für die Teilnahmen an Ausschusssitzungen. Erstreckt sich eine Sitzung des Stadtrates oder der Ausschüsse über mehr als einen Tag, wird die Sitzung für die Bestimmung des Sitzungsgeldes so behandelt, als ob mehrere Sitzungen stattgefunden haben. Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird ein Sitzungsgeld nur gewährt, wenn dies der Vorbereitung von Sitzungen des Stadtrates dient. Die Sitzungen können digital, hybrid oder in physischer Anwesenheit erfolgen. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Sitzungen des Stadtrates nicht übersteigen. Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, werden höchstens zwei Sitzungsgelder gewährt.
- (5) Ehrenamtlich an der Verwaltung der Stadt teilnehmenden Personen erhalten eine Aufwandsentschädigung, die sich aus einem monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 50 Euro und Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro für jede Sitzung, sofern die zugrundeliegende Regelung die Möglichkeit der Zahlung einer Aufwandsentschädigung vorsieht.

Anlagenverzeichnis		
gez. Schreeg	10.01.2024	
Unterschrift Dezernatsleitung	Datum	